

ASVZ-Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Sportaktivitäten in den ASVZ Sport Centern

Stand: 30.06.2020 | RM/MU/Anlageverantwortliche ASVZ

0 Allgemeines

A Ausgangslage und Zielsetzungen

Der ASVZ setzt sich dafür ein, dass der Hochschulsport trotz der aktuellen COVID-19 Pandemie möglich ist.

Für die Durchführung von Sportaktivitäten ist in jedem Fall ein Schutzkonzept notwendig. Basis dafür sind die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» des Bundes mit dem Anhang «Vorgaben für Schutzkonzepte» (<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/2213.pdf>), die zugehörigen Erläuterungen (http://www.assa-asss.ch/cms/index.php?option=com_docman&view=download&alias=535-erlaeuterungen-covid-19-verordnung-besondere-lage&category_slug=rahmenvorgaben-schutzkonzepte-conditions-cadres-concepts-de-protection&Itemid=298&lang=de) sowie die Rahmenvorgaben von BASPO, BAG und Swiss Olympic (www.swissolympic.ch/coronavirus). Für den Hochschulsport besteht ebenfalls ein übergeordnetes Schutzkonzept von Swiss University Sports. Das Schutzkonzept des ASVZ zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen Sport- und Bewegungsaktivitäten im ASVZ stattfinden können.

Die im Schutzkonzept aufgeführten Regeln und Anweisungen entsprechen den Rahmenvorgaben des Bundes. Das Konzept des ASVZ setzt den geltenden Rahmen. Es soll für Mitarbeitende, Sporttreibende und Partner klar und möglichst einfach umsetzbar sein.

Die Vorgaben des Schutzkonzepts müssen auf die jeweils vorliegende Situation der Sport Center und Sportarten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht werden.

Die oben erwähnte Verordnung verlangt von allen Personen Selbstverantwortung (Art. 3):

«Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie.»

Auch der ASVZ erwartet weiterhin die Solidarität aller Verantwortlichen und Sporttreibenden im Hochschulsport und deren vorbildliches Verhalten sowie das strikte Einhalten der Vorgaben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die übergeordneten Vorgaben des Bundes können Sporeinrichtungen durch die Kantone geschlossen werden.

Das Schutzkonzept muss angepasst werden,

- wenn die Behörden die heute geltenden Vorgaben verändern;
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass übergeordnete Vorgaben nicht oder nur teilweise eingehalten werden können

B Verhältnis der übergeordneten und der spezifischen Schutzkonzepte

a) Übergreifendes Schutzkonzept Swiss University Sports

Das übergreifende Schutzkonzept für den Hochschulsport dient als Rahmenvorgabe für alle Hochschulsportorganisationen (HSO). Die HSO sind sowohl Sportanbieter als auch Sportanlagenbetreiber, Das Konzept deckt deshalb sowohl anlagespezifische als auch sportorganisatorische Bereiche ab.

b) Schutzkonzepte pro Hochschulstandort

Die Vorgaben des Schutzkonzepts werden vom ASVZ auf die jeweils vorliegende Situation an den verschiedenen Standorten angepasst, organisiert, kommuniziert und überwacht.



c) Gültigkeitsbereich des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept ist für alle Angebote gültig, die der ASVZ selber organisiert. Dort, wo der ASVZ Angebote von Dritten durchführen lässt, stellt er sicher, dass diese Dritten über ein Schutzkonzept verfügen.

d) Genehmigung der Hochschulen

Die Wiederaufnahme der Sportaktivitäten im ASVZ bedarf auch der Genehmigung durch die Zürcher Hochschulen. Es liegt in der Verantwortung des ASVZ, diese Genehmigung einzuholen.

C Zentrale übergeordnete Grundsätze im Sport

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht gemäss BAG, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Im Sport kann es vorkommen, dass dieser Abstand zeitweise oder auch länger unterschritten wird. Entsprechend wichtig ist ein Schutzkonzept. Zentral dabei sind die folgenden Punkte:

1. **Symptomfrei ins Training/ in den Wettkampf**
2. **Distanz halten** (wenn immer möglich 1.5 m Abstand)
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
4. **Präsenzlisten** (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Quelle: «Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen», Swiss Olympic

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:244d3490-1a0c-4b85-bc43-3e46e1e16ab7/SO_Corona_A3_Verhaltensregeln_DE_220620_Ansicht.pdf

https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:f2a97976-3393-467d-a722-b77a26bbb805/SO_Corona_A3_Verhaltensregeln_FR_220620_Ansicht.pdf

Die ASVZ-Zutrittsberechtigten nehmen mit ihrer Einschreibung bzw. Anmeldung zu einem ASVZ-Angebot zur Kenntnis, dass ...

- **bei Unterschreiten des Mindestabstands ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht,**
- **die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle besteht, welche die Kompetenz hat, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.**

1. Risikobeurteilung und Triage

a) Krankheitssymptome

Sportlerinnen und Sportler und Trainingsleitende mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause und rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen.

b) Risikogruppen

Angehörige von Risikogruppen nehmen eigenverantwortlich am Sportbetrieb teil.

c) Aufgabe der Trainingsleitenden

Trainingsleitende sind verpflichtet, Teilnehmende, die nicht gesund erscheinen (insbesondere Fieber- oder Grippe-symptome sowie Husten), vom Training auszuschliessen und zum Verlassen der Sporträume aufzufordern. Sie können sich dabei auf die Hausordnung beziehen und bei Bedarf das Hausdienstpersonal beziehen.

d) **Selbstverantwortung**

Alle Sporttreibenden werden aufgerufen, selbstverantwortlich zu handeln und die Schutzkonzepte sowie alle weiteren Massnahmen zu beachten, die dazu dienen, das Risiko von Übertragungen des Coronavirus zu minimieren.

2. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

a) **An- und Abreise**

- Die An- und Abreise liegt in der Regel in der Verantwortung der Teilnehmenden. Es wird empfohlen, zu Fuss, mit dem Fahrrad oder mit dem Auto anzureisen. Der öffentliche Verkehr ist wenn möglich zu meiden, bei Benutzung sind die Hygieneregeln und Distanzvorgaben zu beachten.
- Auf den Einsatz von ASVZ-Bussen ist in der Regel zu verzichten. Erfolgt der Transport mit ASVZ-Bussen, müssen alle Fahrzeuginsassen Schutzmasken tragen.

b) **Ankunft und Verlassen des Trainingsorts**

Die Teilnehmenden sollen kurz vor Lektionsbeginn am Trainingsort erscheinen (max. 10' vorher) und diesen nach Beendigung des Trainings zügig verlassen.

3. Infrastruktur allgemein

- a) Es muss gewährleistet sein, dass die Distanzregel von 1.5m von Person zu Person eingehalten werden kann.
- b) Sobald sich die Teilnehmenden im Sportraum befinden, gelten die sportartspezifischen Schutzkonzepte, welche auf den Konzepten der jeweiligen Sportverbände und dem Konzept der IG Fitness basieren.
- c) Alle Massnahmen in den Sport Centern werden mit den Sicherheits- und Betriebsdiensten der Hochschulen abgesprochen.

4. Infrastruktur | ASVZ Sport Center

a) **Zutrittsberechtigung / Teilnehmerbegrenzung**

- Alle Trainierenden müssen online, über die ASVZ-Website oder die ASVZ-App, ihren Trainingslot im Fitness (Kraft-/Cardioräume) oder für ein geleitetes Angebot buchen.
- Zutrittsberechtigt sind nur Trainierende, die eine Online-Einschreibung vorweisen können.
- Der Zutritt zur Sportanlage ist maximal 10min. vor Beginn des Trainings oder der Lektion erlaubt.
- Die Trainierenden sind angehalten ihren Aufenthalt im Sport Center so begrenzt, wie möglich zu gestalten.
- Die TL unterstützen diesen Prozess, indem sie nach den Lektionen auf ein zügiges Duschen, Umziehen und Verlassen der Anlage hinweisen.
- Trainierende müssen jederzeit ihre aktive Online-Einschreibung digital oder analog vorweisen können.
- Befindet sich ein/e Trainierende/r ausserhalb seines Trainingslots auf der Anlage, kann sein/ihr ASVZ-Account für 30 Tage gesperrt werden.

b) **Wartezonen / Eingangsbereich**

- Damit Teilnehmende, welche zu früh zur Anlage kommen, im 1.5m-Abstand warten können, werden im Eingangsbereich der Sport Center Wartezonen eingerichtet, wo die Wartepositionen im 1.5m-Abstand markiert werden.



- Im Eingangsbereich wird mit Plakaten auf die BAG-Bestimmungen zu den Hygienemassnahmen und der Selbstbeurteilung zur Gesundheitssituation hingewiesen.
- Im Bereich des Haupteingangs zur Anlage wird der Personenfluss so organisiert, dass der Mindestabstand von 1.5m eingehalten werden kann.
- Mitarbeitende, welche im Eingangsbereich Kontrollen durchführen, werden mit Plexiglasscheiben zusätzlich geschützt.

c) Kontrollen

- Kontrollen werden durch Mitarbeitende unseres Partners ServX, durch ASVZ-Mitarbeitende und durch Mitarbeitende des Hausdiensts der Sport Center durchgeführt. Alle diese Gruppen haben die Befugnis, Kontrollen der Online-Einschreibung durchzuführen und Personen wegzuweisen.
- In geleiteten Angeboten sind die Trainingsleitenden mit diesen Kontrollen betraut. Über ihren Zugang im TL-Tool müssen sie die Teilnehmerliste ihres Angebots aufrufen und alle Teilnehmenden und Abwesenden festhalten.
- Sie dürfen lediglich für ihr Angebot registrierte, online eingeschriebene Teilnehmende zum Training zulassen. Alle Teilnehmenden ohne Online-Einschreibung für dieses Angebot müssen aus dem Gebäude gewiesen werden.
- Nach den geleiteten Lektionen können TL für zusätzliche Rundgänge auf der Anlage eingesetzt werden.
- Im Fitnessbereich der Sport Center kontrollieren während Rundgängen die ServX-, ASVZ, und Hausdienst-Mitarbeitenden die maximal zugelassene Anzahl Trainierende pro Raum.
- In den Verkehrszonen wird auf den Rundgängen die Einhaltung des 1.5m-Abstand kontrolliert und Teilnehmende werden dazu angehalten, sich zum Sportraum zu begeben oder die Anlage zu verlassen.
- Für die Rundgänge der Mitarbeitenden stellt der Arbeitgeber Schutzmaterial zur Verfügung.

d) Maximale Teilnehmer/innenzahl

- Die maximale Teilnehmer-/innenzahl für Trainings und Veranstaltungen richtet sich nach den Vorgaben des Bundes wird über die Online-Einschreibung zu allen Angeboten und mittels Kontrolle vor Ort durch die Trainingsleitenden sichergestellt.
- Die genauen Belegungszahlen pro Sport Center für die Sporträume und die Fitnessbereiche sind im Anhang aufgeführt. Die Maximalbelegung der Fitnessräume wird bei den Eingängen zu den einzelnen Räumen deklariert.
- Der Tröpfchen-Effekt im Fitnessbereich (Warm-up, Geräte, Stretching, Cardio) wird durch die Online-Einschreibung und gestaffelte Trainingslots erzielt.

e) Platzverhältnisse

- In den Kraft-/Cardioräumen gelten die Vorgaben des Schutzkonzepts der Schweizerischen Fitness- und Gesundheitscenterverbands SFGV und der IG Fitness. Besonderes Augenmerk ist auf die Vorgaben mit Bezug auf die Flächenvorgaben und die Abstandsregeln zu richten, sowohl bei der Positionierung der Geräte als auch in den freien Flächen und den Verkehrswegen.
- Konkrete Massnahmen wie Gerätepositionierung, -sperrungen, Raumbeschriftungen und Bodenmarkierungen sowie die bewusste Unterschreitung der zulässigen Maximalbelegungen ermöglichen den Trainierenden die jederzeitige Einhaltung der Mindestabstände.
- In den Trainings ist die Unterschreitung des Mindestabstands zulässig, wenn das in der Natur der Sportart liegt. Wo möglich, ist der Mindestabstand weiterhin einzuhalten.

f) Garderoben und Duschen

- Der ASVZ empfiehlt den Teilnehmenden weiterhin, bereits umgezogen zum Training zu erscheinen und zu Hause zu duschen.
- Dort, wo Garderoben und Duschen zur Verfügung gestellt werden, muss die Anzahl verfügbarer Plätze mittels Abstandsmarkierungen auf den Bänken gekennzeichnet werden.
- Pro Garderobe ist eine maximale Belegung festgelegt und kommuniziert.

- Kleider und Strassenschuhe, die nicht zum Sporttreiben benötigt werden, können in den Sporträumen oder in den Kästchen in den Korridoren der Sport Center deponiert werden.
- Die Nutzung der Kästchen in den Korridoren erfolgt unter Berücksichtigung der 1.5m-Abstandsregel. Wir empfehlen nach der Nutzung eine Handdesinfektion.

g) Toiletten

Toiletten stehen zur Verfügung.

h) Türen / Ausgänge

- Wo möglich, sollen Türen geöffnet fixiert werden, damit Kontakte mit Türfallen minimiert werden können.
- Wo möglich, können die Teilnehmenden nach den Trainings durch alternative Ausgänge auf direkterem Weg in Richtung Ausgang entlassen werden. Die Bedienung dieses Ausgangs wird vom TL übernommen.

i) Persönliche Hygiene / Desinfektion

- Sporttreibende haben sich vor und nach dem Training die Hände zu reinigen.
- Bei den zugänglichen Waschbecken steht Seife zur Verfügung.
- Für die Handdesinfektion werden im Ein- und Ausgangsbereich Stationen mit Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Für die Handdesinfektion während der Nutzung der Sport Center sind die Trainierenden selbst verantwortlich. Im Fitnessbereich stehen – wie bis anhin – Stationen mit Reinigungsmittel und Papiertüchern zur Reinigung der Geräte zur Verfügung. Die Anzahl der Stationen wurde erhöht.
- Sporttreibende sind in Eigenverantwortung dafür zuständig, die Geräte mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln zu reinigen.
- Wie auch sonst üblich, sind die Sporttreibenden verpflichtet, ihre eigenen Handtücher in die Trainings mitzubringen, um damit Sitzflächen oder Liegeplätze vollständig abzudecken. Die Handtücher müssen gross genug sein, um die gesamte Sitz- oder Liegefläche abzudecken.

j) Reinigung

- Grundlage der Reinigung sind die bestehenden professionellen Reinigungskonzepte der Hochschulen für die Hochschulsportanlagen.
- Die Reinigungskonzepte werden in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsdiensten der ASVZ Sport Center erstellt.
- Die Sportanlage wird täglich gereinigt. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die tägliche viruzide Reinigung der Trainingsgeräte im Kraft-/Cardiobereich (Kraftgeräte, Cardiogeräte, Hanteln, Gewichte, Kleinmaterial, Matten, Sprossenwände, etc.) gelegt.
- Häufig benutzte Bereiche und Stellen werden mehrmals täglich gereinigt (bspw. Türgriffe und Geländer).

k) Verpflegung

Hier gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

5. Nutzer ASVZ Sport Center

a) Die Angebote des ASVZ haben grundsätzlich Priorität.

- Der/die Anlageverantwortliche kontrolliert die Stafflung der ASVZ-Angebote und weiteren Nutzungen, um die Einhaltung der BAG-Vorgaben sicherzustellen.
- ASVZ-Angebote starten zu verschiedenen Zeiten und staffeln so den Fluss der Trainierenden.
- Im Sport Center Höggerberg haben die Angebote des HEST dieselbe Priorität wie die ASVZ-Angebote.

b) Die Lehre (HEST, ZFH, städtische und kantonale Schulen) folgt grundsätzlich in zweiter Priorität.

- Diese Organisationen müssen für ihre Aktivitäten ein Schutzkonzept vorweisen können.
- Die Aktivitäten in den Sporthallen müssen unter Einhaltung des eigenen Schutzkonzeptes sowie des Konzeptes für ASVZ Sport Center ablaufen.
- Kürzungen der Nutzungen müssen zur Staffelung des Personenflusses in Kauf genommen werden.

c) Drittnutzer haben dritte Priorität.

- Sie werden nur berücksichtigt, wenn die Nutzer ein Schutzkonzept für ihre Aktivitäten vorweisen können, durch die Präsenz die maximale Zahl der Anwesenden nicht überstiegen wird und der Personenfluss weiterhin gestaffelt werden kann.
- Die Aktivitäten in den Sporthallen müssen unter Einhaltung dieses Schutzkonzeptes für ASVZ Sport Center und des eigenen Konzeptes ablaufen.
- Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben aus den Schutzkonzepten liegt bei den externen Nutzern.

6. Angebote, Trainingsformen und –organisation

a) Trainingsgrundsätze

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig.
- Weiter gelten sämtliche übergeordneten Vorgaben zu Abstandsregeln und Hygienemassnahmen und zudem kommen hier die Schutzkonzepte des ASVZ sowie die Konzepte der Zweit- und Drittnutzer zur Anwendung.
- Angehörige von Risikogruppen nehmen eigenverantwortlich am Sportbetrieb teil.

b) Risiko/Unfallverhalten

In allen Sportarten werden die bestehenden und bewährten Sicherheitskonzepte des ASVZ angewendet. Die Sanitätsräume, Notfallkoffer und Defibrillatoren sind mit Schutzausrüstung ausgerüstet.

c) Wettkämpfe, Events

Wettkämpfe und Events sind bis 1000 Personen zulässig. Sie brauchen ein eigenes Schutzkonzept, welches sich an den Vorgaben der Verordnung orientieren hat (Covid-19-Verordnung besondere Lage, Anhang Vorgaben für Schutzkonzepte, Punkt 5).

d) Material

- Während der Nutzung der Sporthallen sind die Schutzkonzepte der jeweiligen Organisation und jene der nationalen Sportverbände die Basis für die Materialnutzung.
- Das Nutzen von privatem Material steht im Vordergrund.
- Es wird kein Material zur Verfügung gestellt, wo es dem Trainierenden zuzumuten ist, dieses Material selbst mitzubringen. Beispielsweise werden im BodyMind und Group Fitness keine Matten zur Verfügung gestellt.
- Falls sportartspezifisches Material zur Verfügung gestellt wird, muss sichergestellt sein, dass genügend Material zur Verfügung steht, so dass während des Trainingsbetriebs jede Person eigene Geräte nutzen kann.
- Es stehen bei Bedarf Reinigungstücher zur Verfügung, um Material zu reinigen.

e) Trainingsgeräte Kraft-/Cardio-Räume

- Trainingsstationen werden so platziert, dass die Trainierenden bei deren Nutzung 1.5m Abstand zueinander halten können.
- Bei Cardiogeräten/Kraftgeräten und Functional Training Zonen werden Stationen geschlossen, sofern der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann.
- Bei Gerätereihen, die hintereinander angeordnet sind, jeweils um eins versetzt, so dass auch hintereinander keine Trainierenden sich zu nahekommen können.
- Geräte, die so aneinander stehen, dass bspw. das Magazin dazwischen die Trainierenden trennt und damit ein Schutz zwischen den Trainierenden besteht (ähnlich wie Plexiglasscheiben an der Kasse im Supermarkt), können auch weniger als 1.5m Abstand zwischen den Personen sein.
- Ansonsten ist bei der Ausführung des Trainings darauf zu achten, dass der 1.5m-Abstand zwischen den Trainierenden eingehalten wird.
- Die Cardiogeräte werden nach dem Gebrauch, mit dem zur Verfügung stehenden Reinigungsmittel, vom Trainierenden gereinigt.
- Kraftgeräte und weitere Trainingsgeräte können bei Bedarf vom Trainierenden vor dem Gebrauch gereinigt werden.
- Die Trainierenden müssen nach oder während der Materialnutzung selbst Handhygiene pflegen.

f) Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

- In den ASVZ-Angeboten und im Fitness ist die Rückverfolgung der Teilnehmenden über Online-Einschreibung und die Kontrolle durch die TL vor Ort gewährleistet.
- Die Zweit- und Drittnutzer sind selbst für die Protokollierung verantwortlich. Die Form der Protokollierung muss im Schutzkonzept aufgezeigt werden.

7. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Die Rückverfolgung der Teilnehmenden ist über die Online-Einschreibung gewährleistet. Kontaktpersonen einer infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.

8. Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Überwachung, Commitment und Rollenklärung:

a) Erarbeitung und Durchsetzung der Schutzkonzepte

- übergeordnetes Schutzkonzept Swiss University Sports: Dachverband Swiss University Sports.
- Ansprechpersonen für die Schutzkonzepte des ASVZ: Geschäftsleitung ASVZ (übergeordnet), Anlagechef/innen (Anlagen), Disziplinchef/innen (Sportarten).
- Die einzelnen Standorte spezifizieren im Anhang einige der aufgeführten Punkte auf Grund der Bedingungen vor Ort und den Absprachen mit den Sicherheits- und Betriebsdiensten.

b) Kontrolle und Überwachung der Schutzmassnahmen vor Ort

- Die Gesamtverantwortung für das einzelne ASVZ Sport Center liegt beim Anlageverantwortlichen des jeweiligen Centers in Zusammenarbeit mit dem Hausdienst der Hochschule.
- Die Gesamtverantwortung für die ASVZ Trainingscenter liegt bei den Verantwortlichen der Trainingscenter in Zusammenarbeit mit den lokalen Anlageverantwortlichen und deren Hausdiensten der Hochschulen.
- Vor Ort stehen die Mitarbeitenden des ASVZ (inklusive Trainingsleitende), des Hausdienstes und des Partners ServX für die Einhaltung aller Massnahmen in der Pflicht.

- maximale Teilnehmer/innenzahl: via Onlineeinschreibung im Vorfeld und durch TL vor Ort (Kontrolle Teilnehmer/innenliste für jede Lektion).
- Zutrittsmodalitäten: in den Sport Centern via Zutrittskontrolle, bei Outdoorangeboten via TL.
- Alle Beteiligten halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.
- Den Zweit- und Drittnutzern wird das jeweilige Anlagen-Schutzkonzept direkt via E-Mail zugestellt.
- Nach Einreichung des individuellen Schutzkonzeptes der Zweit- und Drittnutzer entscheidet der Anlageverantwortliche über die Nutzung der Anlage.
- Die gültige Hausordnung gibt den TL und dem Hausdienst die Handhabe, Teilnehmende, die gegen das Schutzkonzept verstossen, vom Training auszuschliessen und von der Anlage zu weisen.

9. Kommunikation des Schutzkonzepts

- Sämtliche Mitarbeitende des ASVZ (inklusive Trainingsleitende), die Hausdienste und der Partner ServX werden direkt mit dem Konzept bedient. Für Fragen betreffend Schutzkonzept sind die Anlageverantwortlichen der Sport Center und die Disziplinverantwortlichen der Kraft-/Cardioräume die Anlaufstellen.
- Die Teilnehmenden werden via Website, mittels Plakaten auf den Anlagen und durch die TL auf das Schutzkonzept hingewiesen.
- Für Fragen betreffend das Schutzkonzept sind die Hochschulsportlehrer/innen die ersten Anlaufstellen für die TL. Im Zweifelsfall können die Hochschulsportlehrer/innen an den Krisenstab gelangen.
- Auf allen Anlagen werden die wesentlichen Schutzmassnahmen mittels Plakaten kommuniziert.
- Im Bestätigungsemail zur Online-Einschreibung wird nochmals auf die Schutzkonzepte und die geltenden Massnahmen hingewiesen.

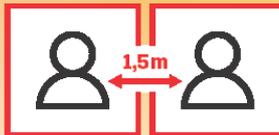
Anhang

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport
heisst jetzt ...



Einhaltung der Hygieneregeln
des BAG



Distanz halten
(wenn immer möglich 1,5m Abstand)



Symptomfrei
ins Training/Wettkampf



Schutzkonzept
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten



Sportveranstaltung
– mit max. 1000 Athlet*innen
– mit max. 1000 Zuschauer*innen
– Gruppen von max. 300 Personen, wenn 1,5m-Abstand nicht möglich ist



Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)



Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen
(Empfehlung)



Gültig ab 22. Juni 2020



Anhang Relax **CAB / Uniturm / Höneggerberg** zum **ASVZ-Schutzkonzept ASVZ Sport Center**

Stand: 30.06.2020 | Anlageverantwortlichen BO/BK/AS

0 Allgemeines

Die Detailplanung und Umsetzung pro Standort findet in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Betriebsdiensten statt. In diesem Anhang werden spezifische Abläufe und Settings detailliert dargestellt, welche im Schutzkonzept übergreifend definiert wurden.

1. Maximale Belegungszahl der Relaxräume

Die Berechnungen stützen sich auf dem ASVZ-Schutzkonzept und jenem der IG Fitness ab. Die Zahlen wurden für die Voraussetzungen im ASVZ speziell angepasst.

Raum	Fläche brutto	Max. Raumbelugung
Relax CAB (80m ²), Entrée (16 m ²)	96 m ²	12
Relax Uniturm (55 m ²), Entrée (10 m ²)	65 m ²	8
Relax Höneggerberg (61 m ²), Entrée (21 m ²)	82 m ²	10

Raum	Fläche brutto	Max. Raumbelugung
Meditationsraum Relax CAB	16 m ² : 5m x 3.2m	2
Meditationsraum Relax Höneggerberg	16.2 m ² : 4.5m x 3.6m	2

Meditationsraum

Im Meditationsraum werden im Moment keine Lektionen durchgeführt. Individuell darf im Raum meditiert werden. Die Raumfläche lässt maximal 2 Personen zu.

2. Eingangsbereiche Relax CAB, Uniturm, Höneggerberg

Die Massnahmen in den Eingangsbereichen sollen die Einhaltung der BAG-Vorgaben mit 1.5 m Abstand garantieren und die Wartenden so positionieren, dass die Abstandsregeln eingehalten werden.

a) Wartezonen

Im Empfangsraum halten sich maximal 2 Personen auf, 1 TN und 1 Empfangsperson. Weitere Personen warten mit 1.5 m Abstand zueinander ausserhalb des Relax und Empfanges.

b) Empfang

Die Empfangsperson ist durch eine transparente Acrylglasscheibe getrennt.

c) Handdesinfektion

Im Empfangsbereich steht den TN eine Handdesinfektionsstation zur Verfügung.

d) Ruheliegen

Alle Ruheliegen sind nummeriert und mit Abstand platziert, so dass jede Liege 8 m² für sich hat.



e) Registrierung der Teilnehmenden (TN)

Jeder TN gibt seine ASVZ-Card oder Legi am Empfang ab. In einer Liste werden der Name und die Telefonnummer des TN, die Anfangs- und Endzeit und die Nummer der Ruheliege notiert.

f) Garderobenkästchen

Die Garderobenkästchen stehen teilweise zur Verfügung. Die Empfangsperson wischt die Griffe und Türen mit einem wet-wipe Tüchli ab.

g) Eingangstüre

Lassen es die Temperatur, das Wetter und die Lärmemissionen zu, stehen die Türen offen. Die Empfangsperson reinigt die Türgriffe regelmässig.

h) Garderoben

Alle TN benutzen die Ruheliegen in Strassenkleidern und müssen sich nicht umziehen. Die Schuhe werden im Eingangsbereich in Schuhgestellen deponiert und die Relaxräume werden immer ohne Schuhe betreten. Utensilien wie Jacke oder Tasche können in allen Relax direkt oberhalb den Schuhablagen deponiert werden und Wertsachen mit in den Raum genommen werden.

3. Sanitäre Anlagen

Toiletten dürfen genutzt werden. Sie befinden sich ausserhalb der Relaxräume.

4. Reinigung

Die Hauptreinigung wird durch das Reinigungspersonal der ETH vorgenommen. Die Grundreinigung findet einmal innerhalb 24 Stunden statt.

Die Empfangsdame reibt die Liegefläche der Liegen einmal stündlich mit wet-wipe Desinfektionstüchli ab.

Die TN nehmen am Eingang ein Wegwerftuch mit, um das Kissen damit abzudecken. Nach der Nutzung nehmen die TN das Tuch mit und entsorgen es beim Eingang in einem Eimer.

5. Relaxzonen

a) Raamtüren

Die Türen zu den Relax-/Meditationszonen stehen offen, so dass möglichst wenig Griffe angefasst werden müssen.

b) Ruheliegen

Die Ruheliegen werden auseinandergestellt, so dass der Sicherheitsabstand von mindestens 2 m eingehalten werden kann und eine Fläche von 8 m² pro Liege zur Verfügung steht. Dort, wo das nicht möglich ist, werden Trennwände hingestellt oder aber eine Liege gesperrt.

c) Entspannungsmaterial

Augensäckchen, Kopfhörer und Wolldecken stehen nicht zur Verfügung.

d) Kissen

Kopfkissen werden mit Wegwerftüchern abgedeckt und nach jedem Kundenbesuch entsorgt.

e) Handdesinfektion

Handdesinfektion steht den TN im Eingangsbereich zur Verfügung. Die TN werden aufgefordert, auch eigene Handdesinfektion mitzunehmen.

f) Raumlüftung

Die Empfangsdame lüftet alle Räume 5-10 Minuten mindestens einmal pro Stunde.